

Kleiner Leitfaden durch das Naturschutzrecht

Das Naturschutzrecht wird oft als unübersichtlich und kompliziert bezeichnet, da zum Bundesnaturschutzgesetz und den Ausführungsgesetzen der Länder noch diverse Verordnungen und Regelwerke vorliegen. Zudem spielen die Maßgaben aus der EU-Gesetzgebung mit ihren Richtlinien und Verordnungen eine wichtige Rolle. Als kleine Orientierungshilfe zum besseren Verständnis des Naturschutzrechtes können die folgenden Ausführungen dienen:

Das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** bildet mit seinen 11 Kapiteln die rechtliche Basis für die Schutzgüter Natur und Landschaft. Es stellt zudem den Zusammenhang zu Natura 2000, dem EU-weiten Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten (FFH-Richtlinie / Vogelschutzrichtlinie) und zum Jagdrecht her.

Kapitel 3 des BNatSchG regelt den allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft, Kapitel 4 den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft und Kapitel 5 den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope. Im Kapitel 4 werden zudem die gesetzlich geschützten Biotope aufgeführt; eine Auflistung der besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach dem BNatSchG bleibt jedoch in erster Linie der Bundesartenschutzverordnung vorbehalten.

Die Länder können abweichende Regelungen über den Naturschutz und die Landschaftspflege treffen, nicht aber über die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes oder das Recht des Artenschutzes. Auch Rheinland-Pfalz hat von diesen Abweichungs- und Ergänzungsmöglichkeiten zum BNatSchG Gebrauch gemacht.

Das in 10 Teile gegliederte **Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)** nennt im Teil 3 Ergänzungen oder Abweichungen zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft, im Teil 4 zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft und im Teil 5 zum Artenschutz. In der Anlage 1 werden die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) einschließlich Übersichtskarte mit Lebensraumtypen des Anhang I und Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie sowie in der Anlage 2 die Europäischen Vogelschutzgebiete (VSG) einschließlich Übersichtskarte mit vorkommenden Vogelarten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind, aufgelistet.

Die **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)** wurde auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten erlassen. Sie erweitert die EU-Artenschutzverordnung, die ihrerseits das Washingtoner Artenschutzübereinkommen umsetzt. Die BArtSchV verzeichnet die besonders und streng geschützten Arten, soweit nicht bereits im Bundesnaturschutzgesetz erfolgt. So enthält die Anlage 1 der in 6 Abschnitte mit 7 Anlagen gegliederten Verordnung eine umfassende Liste der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten mit Angaben zu ihrem jeweiligen Schutzstatus (nicht zu verwechseln mit den bundesweiten Roten Listen des Bundesamtes für Naturschutz).

Die europäische Gesetzgebung mit ihren Richtlinien und Verordnungen spielt eine wichtige Rolle im deutschen Naturschutzrecht. Von besonderer Bedeutung sind die EU-Richtlinien **92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)** und **2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)**. Sie bilden die Eckpfeiler der Anstrengungen der EU zum Schutz und zur Erhaltung der Biodiversität.

Die 1992 erlassene und 2007 konsolidierte **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-Richtlinie) dient der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Eines der wesentlichen Instrumente ist ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten zu schaffen (Natura 2000). Im Anhang I der FFH-Richtlinie werden natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, gelistet. Im Anhang II stehen Tier- und Pflanzenarten, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, im Anhang IV streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten und im Anhang V Tier- und Pflanzenarten, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.

Der dauerhaften Erhaltung sämtlicher wild lebenden heimischen Vogelarten im europäischen Gebiet ihrer Mitgliedsstaaten dient die bereits 1979 erlassene und 2009 kodifizierte **Vogelschutzrichtlinie**. Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich zur Einschränkung und Kontrolle der Jagd und zur Verwaltung von Vogelschutzgebieten (Erhaltung, Wiederherstellung bzw. Neuschaffung der Lebensräume seltener und bedrohter europäischer Vogelarten). Im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind Arten, auf die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen, aufgelistet. Im Anhang II stehen jagdbeschränkte Arten, im Anhang III handelsbeschränkte Arten.

In der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie wurden die Bestimmungen der **Berner Konvention** über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vorwiegend umgesetzt.

Das **Bundesjagdgesetz (BJagdG)** enthält Vorschriften zur Jagdausübung und bestimmt in § 2 die Tierarten, auf die sich das Jagdrecht erstreckt. Die Jagdzeiten sind hingegen in der **Verordnung über die Jagdzeiten** geregelt. Für seltene Arten, wie beispielsweise Wildkatze, Luchs oder Fischotter, sind keine Jagdzeiten festgesetzt, obwohl sie nach dem BJagdG dem Jagdrecht unterliegen. Sie werden somit ganzjährig geschont und dürfen nicht bejagt werden. Das Bundesjagdgesetz stellt allerdings nur die Rahmenbedingungen, denn die vorrangige Gesetzgebungskompetenz liegt bei den Bundesländern.

In Rheinland-Pfalz gelten das **Landesjagdgesetz (LJG)** und die **Landesjagdverordnung (LJVO)**. Die Tierarten, die dem Landesjagdrecht Rheinland-Pfalz unterliegen, sind in der Anlage zu § 6 LJG aufgelistet. Aber auch hier sind die Wildarten geschützt, für die in der LJVO keine Jagdzeiten festgelegt sind.

Die **Verordnung 338/97 (EU-Artenschutzverordnung)** setzt das **Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES)** und relevante Bestimmungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie um. Entsprechend den Vorgaben des Washingtoner Artenschutzübereinkommens werden gefährdete Tier- und Pflanzenarten je nach Gefährdungsgrad vier Schutzkategorien zugeteilt. Der internationale Handel soll soweit kontrolliert werden, dass das Überleben von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet wird.

Anm.: Wer sich näher mit dem Naturschutzrecht befassen möchte, dem sei das Buch „Naturschutzrecht“ des Beck-Verlages, erschienen bei der dtv-Verlagsgesellschaft empfohlen. Die o.g. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind auch im Internet zu finden.